

**Statuten**  
**des Vereins**  
**Bürgerbäuert**  
**Wengi**  
**(BBW)**

1. Fassung: vom 29. März 2012

# Statuten

## des Vereins

### Bürgerbäuert Wengi (BBW)

#### 1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Unter dem Namen Bürgerbäuert Wengi, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wengi, Gemeinde Reichenbach, nachfolgend BBW genannt.

#### 2. Zweck

Die BBW bezweckt, insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Organisation der Holzschläge, sowie die Verwertung des geschlagenen Holzes
- b) die Organisation der Aufforstung und Waldpflege
- c) den Unterhalt und die Erneuerung der Forststrassen und Wege
- d) die Verpachtung und Bewirtschaftung des Landwirtschaftslandes
- e) die Vermietung und Unterhalt von Wohnungen, Gebäude, Lagerräume und Plätze
- f) die Vermögensverwaltung

#### 3. Mitgliedschaft

Mitglied der BBW ist, wer Bürger der Bäuert Wengi (Stand 31.12.2012) ist und in der politischen Bäuert Wengi Wohnsitz hat.

Mitglied des Vereins Bürgerbäuert Wengi kann nur werden, wer

- abstammend von den Bürgerfamilien von Bürgerbäuert Wengi ist (Allenbach, Rubin oder Schmid)
- heimatberechtigt in der Gemeinde Reichenbach ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten auf dem Gebiet der politischen Bäuert Wengi wohnhaft ist

Den Nachweis über seine Abstammung einer Bürgerfamilie von Wengi hat der Gesuchsteller zu erbringen (amtliches Dokument).

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

#### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug oder Tod, oder Verlust des Heimatorts Reichenbach

Wer aus der BBW austreten will, hat dies dem Burgerrat schriftlich, bis Ende September mitzuteilen. Ein Austritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich.

## **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Burgerrat
- c) die Rechnungsrevisoren

## **6. Hauptversammlung**

Die BBW versammelt sich ordentlicherweise im ersten Halbjahr zur Abnahme der Jahresrechnung. Im zweiten Halbjahr ist die Hauptversammlung durchzuführen mit den Wahlen und der Beschlussfassung über das neue Budget. An beiden Versammlungen können weitere Traktanden aufgenommen werden.

Ausserordentlicherweise kann eine Versammlung vom Burgerrat einberufen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist oberstes Organ der BBW. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Beschluss der Voranschläge Rechnung und Forstrechnung
- c) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten in den Burgerrat
- d) Wahl des Sekretärs, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- e) Aufnahme neuer Mitglieder, sowie Kenntnissnahme von Austritten
- f) Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Rates und des Kassiers
- g) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die Ausgaben von Fr. 5'000.00 übersteigen.
- h) Kauf/Verkauf/Tausch/Errichtung von Dienstbarkeiten oder Grundlasten/Belastung von Liegenschaften mit Grundpfandrechten. Nicht darunter fällt die Errichtung von Grundpfandrechten für durch die Vereinsversammlung bereits genehmigte Kredite.
- i) Festlegung allfälliger Mitgliederbeiträge
- k) Beschlussfassung über die Liquidation der BBW
- l) Reglement über die Nutzung
- m) Reglement über die Besoldung
- n) Beschluss über das Budget

### **Einberufung**

Die Einladung erfolgt einmal durch Publikation im öffentlichen Anzeiger, mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied der BBW hat an der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsvertretungen sind nicht gestattet.

### **Beschlussfassung**

Der Präsident führt durch die Hauptversammlung. Die Versammlung darf nur traktandierete Geschäfte behandeln. Über nicht traktandierete Geschäfte kann konsultativ abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, unterbreitet der Burgerrat das Geschäft baldmöglichst der Versammlung zum Beschluss.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen offen, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Zweidrittel der anwesenden Versammlungsmittglieder geheime Abstimmung/Wahlen verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

## **Protokoll**

Das Protokoll der Versammlung liegt spätestens sieben Tage nach der Versammlung, während 30 Tage beim Sekretär zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf. Über eingereichte Änderungsanträge von Mitgliedern entscheidet der Burgerrat, der das Protokoll abschliessend genehmigt.

Die Protokolle der Versammlung sind beim Sekretär öffentlich einsehbar.

## **7. Burgerrat, Verwaltung**

Der Burgerrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und einem Mitglied

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Burgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Der Burgerrat hat eine Finanzkompetenz pro Geschäft bis zu Fr. 5`000.-.

## **Vertretung gegen aussen**

Der Burgerrat vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv je zu zweien. Ist der Präsident verhindert, zeichnet der Vizepräsident stellvertretend für den Präsidenten.

## **Befugnisse**

Der Burgerrat hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu bearbeiten und die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern. Er hat insbesondere die Geschäfte zu tätigen, die nicht der Versammlung oder übergeordnetem Recht vorbehalten sind.

## **Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Burgerrates haben über alle vertraulichen Geschäfte und Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

## **Protokoll**

Die Protokolle des Burgerrats sind nicht öffentlich.

## **8. Finanzielle Bestimmungen**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:

- a) aus den jährlichen Miet- und Pachteinnahmen
- b) aus jährlichen Baurechtszinsen
- c) aus den Einnahmen der Waldwirtschaft
- d) aus Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen
- e) aus allfälligen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- f) aus Spenden

## **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen.

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **Revisoren**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern (interne Mitglieder) oder durch eine externe Fachperson. Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Land, Liegenschaft und Wald nach gültigen kantonalen oder eidgenössischen Vorgaben veräussert. Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

## **10. Gesetzlichen Bestimmungen**

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. Mai 2012 angenommen worden und treten per 1.1.2013 in Kraft.

Namens des Vereins Bürgerbäuert Wengi

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Allenbach

Christian Schmid

.....

.....